

RS Vwgh 2002/5/15 97/08/0652

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.2002

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

ABGB §1460;

ABGB §1461;

ABGB §1468;

ABGB §1477;

ABGB §330;

ABGB §331;

BSVG §2 Abs1 Z1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):97/08/0653

Rechtssatz

Vor Vollendung des Eigentumserwerbs durch Ersitzung hat der redliche (wenngleich unrechtmäßige) Besitzer einer Sache für den Fall, dass die Liegenschaft an den wahren Eigentümer herauszugeben ist, Anspruch auf die von der Sache bereits abgesonderten Früchte und eingehobene Nutzungen (§ 330 ABGB), andererseits auf Ersatz des zur Substanzerhaltung notwendigen und des substanzvermehrenden nützlichen Aufwandes (§ 331 ABGB), somit nicht jenes Aufwandes, der lediglich mit der Erzielung der Früchte verbunden war. Ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb wird daher in dieser Konstellation bis zur Herausgabe an den wahren Eigentümer bzw bis zur Vollendung der Ersitzungszeit auf Rechnung und Gefahr eines im Sinne des Vorgesagten redlichen Besitzers geführt (zur Maßgabe des Anspruchs auf Erträge aus einer Liegenschaft in ähnlichem Zusammenhang Hinweis E 4. Oktober 2001, 98/08/0100, betreffend den Zeitraum zwischen Aufhebung von Ehepakten infolge Ehescheidung und Wiederherstellung der früheren Eigentumsverhältnisse im Grundbuch).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1997080652.X07

Im RIS seit

18.09.2002

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at